

# **INFO REISEKOSTENREGELUNG IM PASTORALEN DIENST!**

Mitarbeitervertretung für  
Gemeindereferentinnen  
und Gemeindereferenten  
in der Erzdiözese Freiburg



**Seit dem 01.01.2022 gilt das neue Landesreisekostengesetz  
und die damit verbundene Anpassung der kirchlichen  
Reisekostenordnung (*Reise- und Fahrtkosten*).**

## Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) für den öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg zum 01.01.2022

Auf Grundlage dessen hat die KODA die kirchliche Reisekostenordnung (Anlage 3b zur AVO) ebenfalls angepasst.

### Zentrales Anliegen:

- Verwaltungsvereinfachung
- Klimaschutz („klimaneutrale Erzdiözese“)

### Verpflichtung für Dienstreisende:

bei der Wahl des Beförderungsmittels nicht nur auf die **ökonomischen Aspekte**, sondern auch auf die **Klimaschonung** zu achten d.h. ressourcenschonend und unter dem Aspekt der Klimaneutralität. (Präambel AVO 3b)

**Grundsätzlich besteht bei Dienstreisen aber Wahlfreiheit beim Beförderungsmittel! LRKG § 3 (1)**

*Wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann werden Fahrtkosten nicht erstattet.*

# INFO REISEKOSTENREGELUNG IM PASTORALEN DIENST!

Mitarbeitervertretung für  
Gemeindereferentinnen  
und Gemeindereferenten  
in der Erzdiözese Freiburg



## Neuerung im LRKG bzw. in der Anlage 3b zur AVO

Reisekostenvergütung kann  
**schriftlich** oder **elektronisch** beantragt werden,

**Belege?** *laut LRKG* müssen nur noch vorgehalten werden (*bis zum Ablauf eines Jahres*). *In unseren FAQs steht weiterhin, dass die Originale eingereicht werden müssen (momentan akzeptiert die bearbeitende Stelle aber auch (noch) die Eingabe online).*

**Kilometerregelung bei Bahnfahrten bleibt bei uns bestehen** (*im Gegensatz zum LRKG*):  
Bis 200 km Entfernung 2. Klasse  
über 200 km Entfernung kann die 1. Klasse benutzt werden.

### Wegstreckenentschädigung:

- |  |                |
|--|----------------|
| Privates Kraftfahrzeug aus erheblichem dienstlichem Interesse<br>( <i>Bildung einer Fahrgemeinschaft, überwiegende Auswärtstätigkeit, Behinderungsgrad mind. 50 %, Arbeitszeit, dienstl. Anschlussstermin...</i> ) | <b>35 Cent</b> |
| Privates Kfz ohne erhebliches dienstliches Interesse (bisher 16 Cent)  | <b>30 Cent</b> |
| Fahrrad, E-Bike oder Pedelec (bisher 5 Cent)   | <b>25 Cent</b> |

Mitnahmeentschädigung (bisher 2 Cent) **entfällt!**

# INFO REISEKOSTENREGELUNG IM PASTORALEN DIENST!

Mitarbeitervertretung für  
Gemeindereferentinnen  
und Gemeindereferenten  
in der Erzdiözese Freiburg



## Tagegeld §6 LRKG (wurde den steuerlichen Regelungen angeglichen)

Tagegeld in Euro bei einer	Abwesenheit von
6 Euro	<b>Mehr</b> als 8 Stunden <i>bisher „mindestens“ (genau) 8 Stunden</i>
12 Euro	Mehr als 14 Stunden
24 Euro	Mindestens 24 Stunden

### Einbehaltung bzw. **Kürzung des Tagegeldes**

Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld

für das Frühstück	20 %	(4,80 Euro von 24,00 Euro)
für das Mittagessen	40 %	(9,60 Euro von 24,00 Euro)
für das Abendessen	40 %	(9,60 Euro von 24,00 Euro)

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

# **INFO REISEKOSTENREGELUNG IM PASTORALEN DIENST!**

Mitarbeitervertretung für  
Gemeindereferentinnen  
und Gemeindereferenten  
in der Erzdiözese Freiburg



## **Übernachtungsgeld**

Für notwendige Übernachtung pauschal  
oder Erstattung

	20 € im Inland
	30 € im Ausland

höherer Übernachtungskosten im **notwendigen** Umfang (bis zu 95.- € Inland)

## **Wichtiger Hinweis für Gruppenreisen und Wallfahrten**

Bei Gruppenreisen sind die Reisekosten auf die Teilnehmenden umzulegen.  
Abgerechnet können nur die üblichen Tagessätze werden.

Weitere wichtige Hinweise zu Gruppenreisen enthält die **Handreichung** des ESA:  
**„Planung und Durchführung von kirchlichen Reisen“** (Juristische und Pastorale Handreichung).